



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 2001

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	27. 11. 2000	Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	78
	6. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven	80
	7. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hunxe.	80
	12. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet für den Bereich Kirchheller Heide im Gebiet der Stadt Bottrop.	81
	14. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen.	81

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch **auf CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

2022

**Neunundzwanzigste Änderung
der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Vom 27. November 2000**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG NW – hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 27. November 2000 wie folgt beschlossen.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 28. Satzungsänderung vom 14. Juni 2000 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 17 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „nach“ werden die Worte „von einem Arbeitgeber bis zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden,“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl „36“ die Worte „oder § 236“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe d wird die Zahl „38“ durch die Zahl „237“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237 a“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „Versicherte, der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,“ eingefügt und die Worte „38 Satz 3“ durch die Worte „237 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe e werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

3. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 werden nach dem Buchstaben b das Wort „sowie“ gestrichen und folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage – mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West – ergeben würde, und

e) 20 v.H. des um 175 DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde.“

4. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vorphundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes

– allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vorphundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
- c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.“

5. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchstabe a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v.H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.“

b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 32 Abs. 3 c ist dadurch zu errechnen, dass

- a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 34 Abs. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
- b) hieraus entsprechend § 32 Abs. 3 c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.“

6. In § 34 b Abs. 3 Buchstabe a werden nach den Worten „Beurlaubung zu erhöhen ist“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34 a Abs. 4 a,“ eingefügt.

7. In § 46 a Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort

„Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beiträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchstabe d und e zugrunde liegenden Vorphundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.

8. In § 47 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

b) In Satz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beiträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchstabe d und e zugrunde liegenden Vorphundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.

9. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe i und l sowie in Nummer 2 Buchstabe k werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.

b) Nummer 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbserwerbseinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV)

– nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) –,“

c) Nach Nummer 2 Buchstabe k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:

„l) bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwenrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);“

d) Nach Nummer 3 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.

b) In Absatz 4a werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.

c) Absatz 4b erhält folgende Fassung:

„(4b) ¹Vorbehaltlich der Absätze 3a und 4 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 52a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbsersatz-einkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 31 Abs. 2 Buchstabe a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v.H. dieses Entgelts übersteigen. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. ³Die Zuwendung im Sinne der im Bereich der Gemeinden geltenden Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. ⁴Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln. ⁵Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Arbeitgeber.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In den Fällen des Absatzes 4b sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v.H. der Versorgungsrente zu zahlen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „... die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ durch die Worte „und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester“ ersetzt.

12. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 55 Abs. 4b gilt in der ab 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

13. In § 100 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Vermindert sich in Folge des § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchstabe d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3a) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 46a oder des § 47 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. ²Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 47 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. ³Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3a, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung. ⁴Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht angepasst.“

14. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 34a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.“

15. Im Sechsten Teil der Satzung wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

„Abschnitt Va

Statische Versorgungsrenten in
der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003

§ 108c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 46a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v.H. bzw. in den Fällen des § 40 Abs. 4 42 v.H. sowie Halbwaisen 12 v.H. und Vollwaisen 20 v.H. des Betrages nach Absatz 1; § 45 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 52a und 55 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. ²Bei Anwendung des § 55 Abs. 4b ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 108d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, wird ab Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v.H. zu berücksichtigen sind und § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchstabe d und e unberücksichtigt bleiben. In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 46a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 108c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.¹

II.

In Kraft treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten:

- a) I Nrn. 5 Buchstabe b (§ 34a), 6 (§ 34b) und 14 Buchstabe b (§ 105 Abs. 6a) mit Wirkung vom 1. September 1999,
- b) I Nrn. 1 (§ 17), 2 (§ 30), 5 Buchstabe a (§ 34a), 9 Buchstabe a (§ 54), 10 Buchstabe a und b (§ 55) und 11 (§ 68) mit Wirkung vom 1. Januar 2000

in Kraft.

Köln, den 27. November 2000

Elders

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13. 2. 2001 – III A 4 – 38.42.20 – 3560/01 (0) – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 6. März 2001

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und GemeindeverbändeDer Leiter der Kasse
Esser

– GV. NRW. 2001 S. 78.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Greven**

Vom 6. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 20. März 2000 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Stadt Greven (Verlängerung der Start-/Landebahn des Internationalen Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. Dezember 2000 – IV.4 – 60.80.09 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai

2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Greven zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. März 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-WestfalenIm Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 80.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
im Gebiet der Gemeinde Hünxe**

Vom 7. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30. November 2000 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe (Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 19. Februar 2001 – IV.4 – 60.50.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Gemeinde Hünxe und dem Kreis Wesel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. März 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 80.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
für den Bereich Kirchheller Heide
im Gebiet der Stadt Bottrop**

Vom 12. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2000 die Aufstellung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet für den Bereich Kirchheller Heide im Gebiet der Stadt Bottrop beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 12. März 2001 – IV.4 – 60.92.21 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Bottrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. März 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 81.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Oberhausen**

Vom 14. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 25. November 1999 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen (Stahlwerk Oberhausen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Februar 2001 – IV.4 – 60.50.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 14. März 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 81.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57.– DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vorababsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 2001

Nummer 8 a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	27. 3. 2001	Verordnung zur Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Maul- und Klauenseuche-Schutzgebiet und zum Schutz vor einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Nordrhein-Westfalen (MKS-VO-NRW).	82b

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

7831

**Verordnung
zur Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Maul- und Klauenseuche-Schutzgebiet
und zum Schutz vor einer Verschleppung
der Maul- und Klauenseuche
nach Nordrhein-Westfalen
(MKS-VO-NRW)**

Vom 27. März 2001

Aufgrund des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 17 a, 18, 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) und in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185) verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Transportbeschränkung für Equiden

(1) Als Haustiere gehaltene Equiden dürfen außerhalb des Bestandes nicht transportiert werden.

(2) Das zuständige Veterinäramt kann Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 im Einzelfall zulassen, wenn dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist und seuchenhygienische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Das zuständige Veterinäramt kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einzelfall Ausnahmen von Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn Equiden zur Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen transportiert werden sollen und seuchenhygienische Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Schutzgebietserklärung, Transportbeschränkung
für empfängliche Tiere

(1) Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird zum Schutzgebiet gegen die Maul- und Klauenseuche nach § 17 a Abs. 1 Tierseuchengesetz erklärt.

(2) Als Haustiere gehaltene Klauentiere und Kameliden dürfen außerhalb des Bestandes nicht transportiert werden.

(3) Das zuständige Veterinäramt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1,

- die aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sind, oder
- dem unmittelbaren Transport in den nächstgelegenen Schlachthof dienen, oder
- für den Fall, dass im nächstgelegenen Schlachthof ausreichende Schlachtkapazitäten nicht zur Verfügung stehen, dem Transport in einen anderen nahegelegenen Schlachthof dienen,

zulassen, wenn

1. die Tiere während des Transportes nicht in Kontakt mit einem Tier aus einem anderen Bestand kommen,
2. Fahrzeuge, die beim Transport der Tiere benutzt werden, vor und nach dem Transport gereinigt und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfiziert werden und
3. seuchenhygienische Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 82 b.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 32, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späterer Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Körbergladbach

ISSN 0177-5359